



WSV.de

**Wasserstraßen- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes**

WSA Mittellandkanal / Elbe-Seitenkanal
Greyerstraße 12 · 29525 Uelzen

Schifffahrtspolizeiliche Anordnung
Nr. 26/2025
des WSA Mittellandkanal / Elbe-Seitenkanal
gemäß § 1 Abs. 2 BinSchAufgG i.V.m
§ 1.22 BinSchStrO

**Wasserstraßen- und
Schifffahrtsamt
Mittellandkanal / Elbe-Seitenkanal**

Ludwig-Winter-Straße 5
38120 Braunschweig

Am Waterlooplatz 9
30169 Hannover

Am Hohen Ufer 1-3
32425 Minden

Greyerstraße 12
29525 Uelzen

Festmachen von Kegelschiffen in den Liegestellen am Elbe-Seitenkanal

Aktualisierung der seit 30.10.2013 gültigen Anordnung

(1) Am Elbe-Seitenkanal dürfen Fahrzeuge, die nach § 3.14 Nr. 1 BinSchStrO ein blaues Licht bzw. einen blauen Kegel führen müssen (Kegelschiffe), in den Liegestellen: Osloß, Wittingen, Bad Bodenteich, Bad Bevensen und Wulfstorf nur dort festmachen, wo es nicht durch Schifffahrtszeichen verboten wurde. Die Ausweisung der Verbote erfolgte durch die Schifffahrtszeichen A.7 BinSchStrO (Verbot zum Festmachen) in Verbindung mit Zusatztafelzeichen mit der Aufschrift „Kegelschiffe“.

Die Liegestelle Weißes Moor ist von der Regelung ausgenommen, d.h. dass dort kein Festmacheverbot für Kegelschiffe besteht.

(2) Die vorgeschriebenen Abstände zu Einrichtungen gem. Teil 7 ADN für Fahrzeuge, die die Bezeichnung nach § 3.14 Nr. 2 oder Nr. 3 BinSchStrO führen müssen, bleiben durch vorstehende Regelung unberührt, ebenso die nach § 7.07 BinSchStrO vorgeschriebenen Mindestabstände von Fahrzeugen beim Stillliegen untereinander.

(3) Damit bleibt es grundsätzlich bei den von der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Mitte (WSD Mitte) erlassenen schifffahrtspolizeilichen Anordnungen vom 18.08.1998 und vom 22.12.1999 zur Aufhebung der Liegestellen am Elbe-Seitenkanal für Fahrzeuge, die nach § 3.14 Nr. 1 BinSchStrO ein blaues Licht bzw. einen blauen Kegel führen müssen (s. Anlagen).

Ihr Zeichen

Mein Zeichen
3813S-312.04/003-09/193

Datum
14. August 2025

Rainer Behrens
Telefon +49 581 9079-1361
Telefax +49 581 9079-1366

Zentrale +49 581 9079-0
Telefax +49 581 9079-1177
wsa-mlk-esk@wsv.bund.de
www.wsa-mlk-esk.wsv.de

Bankverbindung
Bundeskasse
Dienstort Kiel
IBAN: DE18 2000 0000 0020
0010 66
BIC: MARKDEF 1200

Datenschutzhinweis:

Ihre personenbezogenen Daten werden zur weiteren Bearbeitung und Korrespondenz entsprechend der Datenschutzerklärung des WSA verarbeitet. Diese können Sie über folgenden Link auf dem Internetauftritt des WSA abrufen: <https://www.wsa-mittellandkanal-elbe-seitenkanal.wsv.de/813-Datenschutz>. Sollte Ihnen ein Abruf der Datenschutzerklärung nicht möglich sein, kann diese Ihnen auf Wunsch auch in Textform übermittelt werden.



WSV.de

Wasserstraßen- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes

Übersicht der möglichen Liegeplätze für Kegelschiffe am Elbe-Seitenkanal
gemäß Punkt (1) der Schifffahrtspolizeilichen Anordnung Nr. 26/2025

Liegestellen Berufsschifffahrt am Elbe-Seitenkanal	Lage der Liegestellen [von km bis km]	Mögliche Liegeplätze für Kegelschiffe [von km bis km]	Länge möglicher Liegeplätze für Kegelschiffe [m]
Osloß	9,82 bis 10,30	10,19 bis 10,30	110
Weißes Moor	24,22 bis 24,54	24,22 bis 24,54	320
Wittingen	39,05 bis 39,60	39,30 bis 39,60	300
Bad Bodenteich	50,00 bis 50,64	50,00 bis 50,23	230
Bad Bevensen	78,91 bis 79,53	78,91 bis 79,06	150
Wulfstorf	91,96 bis 92,27	91,96 bis 92,17	210

Die Bekanntmachung Nr. 30/2013 des WSA Uelzen vom 30.10.2013 (Az.:
SB3-312.4/3 I-030/2013) tritt mit der Veröffentlichung der
Schifffahrtspolizeilichen Anordnung Nr. 26/2025 über ELWIS außer Kraft.



Uelzen, den 14.08.2025

Im Auftrag

Behrens

Anlagen:

Schifffahrtspolizeiliche Anordnungen der WSD Mitte vom 18.08.1998 und
vom 22.12.1999

Abgesandt 20.8.98
Anlagen:

Wasser- u. Schiffsamt Uelzen
20. AUG. 1998
Anlagen:

Bll
3-G

Schiffahrtspolizeiliche Anordnung gem § 1.22 BinSchStrO

Vom 24. August 1998 bis 31.12.1999 werden auf dem Elbe-Seitenkanal die Liegestellen, an denen nach § 7.06 Nr. 3 BinSchStrO das Tafelzeichen E.5.13 (Anlage 7) aufgestellt ist, aufgehoben.

Gleichzeitig ist den Fahrzeugen, die das blaue Licht nach § 3.14 Nr.1 oder den blauen Kegel nach § 3.32 Nr.1 BinSchStrO führen müssen, das Stilliegen an Liegestellen des Elbe-Seitenkanals gestattet, die mit den Tafelzeichen E.7 (Anlage 7 BinSchStrO) bezeichnet sind. Dabei sind die nach § 7.07 BinSchStrO vorgeschriebenen Mindestabstände zwingend einzuhalten.

Hannover, den 18. August 1998
Wasser- und Schiffsdirektion
Mitte
Im Auftrag



[Handwritten signature]
(Renneberg)

Abg. ... 27.12.99 Jan
A. ... /-

23 DEZ. 1999
3
3-07

Schiffahrtspolizeiliche Anordnung gem § 1.22 BinSchStrO

Am **Elbe-Seitenkanal** bleibt es bis auf weiteres bei der mit schiffahrtspolizeilicher Anordnung vom 18.08.1998 verfügten Aufhebung der Liegestellen für Fahrzeuge, die entsprechend § 3.14 Nr. 1 BinSchStrO das blaue Licht bzw. den blauen Kegel führen müssen.

Ersatzweise dürfen die vorstehend genannten Fahrzeuge weiterhin an den mit den Tafelzeichen E.7 (Anlage 7) BinSchStrO bezeichneten Liegestellen unter Einhaltung der in § 7.07 BinSchStrO vorgeschriebenen Mindestabstände stillliegen.

Hannover, den 22. Dezember 1999
Wasser- und Schiffahrtsdirektion
Mitte
Im Auftrag



Renneberg
(Renneberg)